



INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR EHRENAMTLICHE HELFERINNEN UND HELFER VON ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBERN IM LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT

STAND:
01.10.2015



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Wir danken dem Verein EFIE e. V., dass wir Textauszüge und Struktur des „EFIE-Leitfadens“ als Grundlage für unsere Broschüre verwenden dürfen.

INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort Landrat Alexander Tritthart

1. Allgemeine Informationen	5
1.1 Situation vor Ort	5
1.2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner	5
1.3 Verfahren bei Ankunft der Asylbewerber	8
1.4 Unterstützungsmöglichkeiten ehrenamtlicher Helfer	9
2. Leistungsansprüche der Asylbewerber	9
2.1 Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)	9
2.2 Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	10
2.3 Leistungen bei Krankheit (§ 4 AsylbLG)	13
2.4 Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	14
2.5 Anspruchseinschränkung (§ 1 a AsylbLG)	14
2.6 Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	14
3. Besonderheiten für Schwangere, Kinder und Jugendliche	15
3.1 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt	15
3.2 Kinder im Vorschulalter	15
3.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	16
3.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche	16
3.5 Junge Erwachsene	17
3.6 Zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe	17
4. Sonstiges	17
4.1 Sprach- und Integrationskurs	17
4.2 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber (§ 5 AsylbLG)	18
4.3 Zugang zum Arbeitsmarkt	19
4.4 Residenzpflicht	20
4.5 Günstige Einkaufsmöglichkeiten	20
4.6 GEZ-Gebühren	21
4.7 Adressen weiterer Organisationen	21
5. Nach Abschluss des Asylverfahrens	21

Einlegeblatt: Aktuelles Adressverzeichnis und Helferkreise

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viele Menschen sind auf der Flucht vor Krieg, Terror, Verfolgung, Hunger und Elend: Die meisten innerhalb ihrer Länder oder in Nachbarstaaten - andere kommen nach Europa und Deutschland. Die Zahl von Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, ist in den vergangenen Jahren mehrfach sprunghaft angestiegen.



Hier werden die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften oder in dezentralen Unterkünften untergebracht. Sie sind in jedem Fall in dem für sie fremden Land auf Hilfe, Unterstützung und Betreuung angewiesen. Die Betreuung ist dabei so vielfältig wie die Probleme der Betroffenen.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat als freiwillige Leistung Mitarbeiter eingestellt, welche die Asylbewerber sozial beraten. Verschiedene Sozialverbände bieten ebenfalls eine Asylsozialberatung an. Sie geben Orientierungshilfen und Informationen, um die Menschen dabei zu unterstützen, auftretende Alltagsprobleme zu bewältigen. Sie klären Asylbewerber zudem objektiv und realistisch über ihre Aufenthaltssituation in Deutschland auf - auch über eine eventuell bereits bestehende oder in absehbarer Zeit eintretende Ausreisepflicht. Daneben informiert die Asylsozialberatung über entsprechende Hilfsangebote für eine freiwillige Rückkehr in das Heimatland.

Um über diese Beratung hinaus alltäglich anfallende Probleme zu lösen, braucht es aber viele engagierte Unterstützer. Gerade ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen kann einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Um Flüchtlinge sinnvoll beraten und begleiten zu können, benötigen die Helfer ein Basiswissen über die Leistungen im Bereich des Asylrechts.

Dieser Leitfaden soll ein nützlicher Helfer für alle Ehrenamtlichen sein. Hier finden Sie wertvolle Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, entsprechende Hilfen und Angebote sowie Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

Als Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt ist es mir ein großes Bedürfnis, mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich hier ehrenamtlich engagieren, zu bedanken. Sie leisten damit einen unverzichtbaren und wertvollen Beitrag zur Integration und Unterstützung asylsuchender Menschen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Tritthart'. The signature is stylized and fluid.

Alexander Tritthart
Landrat

1. Allgemeine Informationen

1.1 Situation vor Ort

Aufgrund der stetig ansteigenden Zahlen werden den Kommunen laufend Asylbewerber zur Unterbringung in dezentralen Unterkünften zugewiesen. Derzeit sind im Landkreis Erlangen-Höchstadt neben den rund 100 Asylbewerbern in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in Höchstadt über 700 Asylbewerber (Stand: 10/2015) in mehreren Gemeinden im Landkreis dezentral untergebracht. Wegen fehlender Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden dem Landkreis zur vorübergehenden Unterbringung bis zu 180 Flüchtlinge in einer Notunterkunft in Hemhofen und bis zu 500 Flüchtlinge in einer Notunterkunft in Herzogenaurach zugewiesen. Da weiterhin laufend Asylbewerber untergebracht werden müssen, ist der Landkreis nach wie vor auf der Suche nach passenden Unterbringungsmöglichkeiten. Geeignete Objekte können dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt gemeldet werden. Es ist darauf zu achten, dass die angebotenen Objekte baurechtlich genehmigt sind.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Frau Wunder, Zimmer 110 Altbau
Telefon: 09193 / 20 - 560 Telefax: 09193 / 20 - 549
sabine.wunder@erlangen-hoechstadt.de

1.2 Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Asylverfahren und Anhörung

Wenn Menschen auf der Flucht einen Asylantrag in Deutschland stellen, werden sie zunächst in sog. Erstaufnahmeeinrichtungen, z. B. nach Zirndorf, München oder Deggendorf gebracht. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dort erfolgt eine erste Anhörung der Flüchtlinge. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens gelten diese Menschen als Asylbewerber. Näheres kann der Broschüre „Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entnommen werden, welches auf der Internetseite www.bamf.de heruntergeladen werden kann.

BAMF, Außenstelle M1 Zirndorf, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
Telefon: 0911 / 943 - 3490 Telefax: 0911 / 943 - 3499

Unterbringung nach Anhörung

Nach der Erstanhörung werden die Asylbewerber nach einem festen Schlüssel auf die Länder und Regierungsbezirke verteilt. Dort erfolgt eine Unterbringung vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften, die von der jeweiligen Bezirksregierung betrieben werden. Sofern nicht genügend Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung stehen, werden sie den Städten und Landkreisen zur Unterbringung in dezentralen Unterkünften zugewiesen. Für die Zuweisung bei uns ist die Regierung von Mittelfranken zuständig.

Regierung von Mittelfranken, Flüchtlingsbetreuung, Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon: 0981 / 531288 Telefax: 0981 / 535288

Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales. In den Gemeinschaftsunterkünften ist die Regierung von Mittelfranken für den Betrieb der Unterkunft zuständig; das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bewilligt hier lediglich das sog. Taschengeld, zahlt Geld für Lebensmittel und Bekleidung aus und entscheidet über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit.

In den dezentralen Unterkünften liegt auch die Verantwortung für die Unterkunft und ihre Ausstattung beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Herr Schäferlein, Zimmer 113, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 557 Telefax: 09193 / 20 - 549

sebastian.schaeferlein@erlangen-hoechstadt.de

Frau Schneider, Zimmer 113, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 552 Telefax: 09193 / 20 - 549

madleine.schneider@erlangen-hoechstadt.de

Frau Para, Zimmer 113, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 55806 Telefax: 09193 / 20 - 549

tanja.para@erlangen-hoechstadt.de

Herr Floegel, Zimmer 107, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 55811 Telefax: 09193 / 20 - 549

marco.floegel@erlangen-hoechstadt.de

Frau Knöcklein, Zimmer 108, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 542 Telefax: 09193 / 20 - 549

heidemarie.knoecklein@erlangen-hoechstadt.de

Herr Selsam, Zimmer 112, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 544 Telefax: 09193 / 20 - 549

harald.selsam@erlangen-hoechstadt.de

Zuständig für GU Höchstadt sowie Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) Buchstaben A - K

Frau Thomas, Zimmer 120, Altbau

Telefon: 09193 / 20 - 543 Telefax: 09193 / 20 - 549

stefanie.thomas@erlangen-hoechstadt.de

Zuständig für GU Höchstadt, Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) Buchstaben L - Z

Aufenthaltsrechtliche Fragen

Für die im Landkreis Erlangen-Höchstadt lebenden Asylbewerber ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Ausländeramt, für die aufenthalts- und passrechtlichen Fragen zuständig. Dort wird eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens erteilt. Nach Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis. Wird der Antrag abgelehnt, kann durch die Ausländerbehörde eine Duldung erteilt und die Abschiebung ausgesetzt werden, wenn besondere rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe vorliegen. Beratung und Hilfe bei der Rückkehrvorbereitung bietet unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status die Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern und Westbayern.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Ausländeramt, Dreikönigstr. 6-8, 91054 Erlangen

Frau Dämmig, Zimmer 412

Telefon: 09131 / 803 - 158 Telefax: 09131 / 803 - 148

linda.daemmig@erlangen-hoechstadt.de

Frau Niersberger, Zimmer 412

Telefon: 09131 / 803 - 136 Telefax: 09131 / 803 - 148

sandra.niersberger@erlangen-hoechstadt.de

Herr Pöllet, Zimmer 417

Telefon: 09131 / 803 - 380244 Telefax: 09131 / 803 - 148

marcel.poellet@erlangen-hoechstadt.de

**Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Nordbayern und Westbayern,
Marienstr. 23, 90402 Nürnberg**

Telefon: 0911 / 2352 - 222 Telefax: 0911 / 2352 - 226
info@zrb-nordbayern.de zrb-nordbayern.de

Asylsozialberatung

Zur Vermeidung von Konflikten, zur Bereitstellung von Orientierungshilfen, zur allgemeinen Beratung und Information der Asylbewerber/innen ist eine qualifizierte Asylsozialberatung notwendig. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt beschäftigt derzeit eine Vollzeitkraft und eine Halbtagskraft zur Beratung von Asylbewerbern in dezentralen Unterkünften zu folgenden Themen:

Kontakt zu den Ehrenamtlichen und Vernetzungsarbeit, Informationen zum Schul- und Bildungssystem, Unterstützung bei der Schul- und Kindergartenanmeldung, Infos zu Sprachkursen, Sensibilisierung der Bevölkerung, Krisenintervention usw. sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit der hauptamtlichen Sozialberater des Landratsamtes.

Darüber hinaus stellen verschiedene Sozialverbände die soziale Beratung der Asylbewerber sicher.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Frau Eckfeld-Wein, Zimmer K3

Telefon: 09193 / 20 - 541 Telefax: 09193 / 20 - 549
evelina.eckfeld-wein@erlangen-hoechstadt.de

Frau Ringler, Zimmer K3

Telefon: 09193 / 20 - 568 Telefax: 09193 / 20 - 549
martina.ringler@erlangen-hoechstadt.de

Diakonie Bamberg-Forchheim e. V., Postfach 1268, 96003 Bamberg

Asylsozialberatung Gemeinschaftsunterkunft, Lappacher Weg 14, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Frau Matern

Telefon: 09193 / 5014439
a.matern@dwbfd.de

Zuständig für Gemeinschaftsunterkunft Höchstadt, Lappacher Weg 14, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt,

Mozartstr. 29, 91052 Erlangen

Asylsozialberatung Dezentrale Unterkunft, Marktplatz 7, 90542 Eckental

Herr Lohmann

Telefon: 09131 / 1234882 oder 0176 / 82209379
caritas-lohmann@gmx.de

Zuständig für Eckental und Heroldsberg

Arbeiter-Samariter-Bund RV Erlangen-Höchstadt e. V.,

Große Bauerngasse 1, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Asylsozialberatung, Eichelmühlgasse 22 a, 91074 Herzogenaurach

Herr Bauer

Telefon: 09132 / 74578
info@asb-erlangen.de

Zuständig für Herzogenaurach, Heßdorf, Aurachtal, Oberreichenbach

Diakonie Erlangen, Raumerstr. 9, 91054 Erlangen

Asylsozialberatung

Frau Bendrich

Telefon: 09131/6301139

alexandra.bendrich@diakonie-erlangen.de

Zuständig für Baiersdorf und Buckenhof

1.3 Verfahren bei Ankunft der Asylbewerber

Allgemein

Wenn die Neuankömmlinge aus den Aufnahmeeinrichtungen in die dezentralen Unterkünfte gebracht werden, sind je nach Unterkunft Mitarbeiter des Sachgebietes Soziales, des Beherbergungsbetriebs (Gaststätte/Hotel) und ggf. ehrenamtliche Helfer vor Ort und empfangen die Asylbewerber.

Sie zeigen den Neuankömmlingen die künftigen Wohnräume. Von Mitarbeitern des Landratsamtes erhalten sie erste Informationen über zustehende Leistungen (Taschengeld, Ernährung, Bekleidung, Krankenhilfe). Ferner werden die Neuankömmlinge über die nächsten notwendigen Schritte (Anmeldung bei der Gemeinde, Vorsprache beim Ausländeramt) hingewiesen. Neben den mündlichen Erklärungen bekommen sie ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt.

Die Ehrenamtlichen zeigen den Asylbewerbern für sie wichtige Orte und geben ihnen Orientierungshilfen, beispielsweise zeigen sie ihnen das Einwohnermeldeamt/Rathaus, die nächste Bushaltestelle, geben Informationen über Busverbindungen nach Erlangen und geben Tipps, wo sie den nächsten Supermarkt oder Arzt oder die nächste Schule und den nächsten Kindergarten finden.

Geldleistungen bei Ankunft

Da bei Ankunft der Asylbewerber noch nicht feststeht, bis zu welchem Zeitpunkt von der vorher zuständigen Behörde Taschengeld sowie Geld für Bekleidung und Gesundheitspflege ausgezahlt worden sind, erhalten die Asylbewerber zunächst Geld für den Kauf von Lebensmitteln für den Ankunftsmonat, sofern sie nicht in Beherbergungsbetrieben mit Verpflegung (ohne eigene Kochmöglichkeit) untergebracht sind. Sobald geklärt ist, ab welchem Tag Geldleistungen (Taschengeld, Bekleidung, Gesundheitsleistungen) bewilligt werden können, erhalten die Asylbewerber diese ebenfalls ausgezahlt. Dabei wird ihnen der Bewilligungsbescheid über die zustehenden Leistungen nach dem AsylbLG ausgehändigt.

Die weitere Auszahlung der Geldleistungen erfolgt dann regelmäßig zu festgelegten monatlichen Auszahlungsterminen. Zeit und Ort werden in der Unterkunft bekanntgegeben.

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft zunächst tun:

- Im Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde auf die neue Adresse anmelden.
- Im Ausländeramt die Adresse im Ausweis ändern lassen. Terminvereinbarungen sind nicht notwendig. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr; Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr Die Mitarbeiter dort klären Asylbewerber auch über die Residenzpflicht (vgl. Nr. 4.4) auf.

Die Asylbewerber benötigen für die Anmeldung in der Gemeindeverwaltung bzw. im Rathaus und bei der Ausländerbehörde folgende Unterlagen:

- Aufenthaltsgestattung im Original,
- ggf. Ausweis, bei Familien die Ausweise aller Familienmitglieder (falls ausgestellt).

Zur Vermeidung von Scheinanmeldungen müssen alle minderjährigen Kinder bei der Anmeldung in der Gemeindeverwaltung/Rathaus anwesend sein. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner bei der Ausländerbehörde vorspricht.

1.4 Unterstützungsmöglichkeiten ehrenamtlicher Helfer

Allgemein

Ehrenamtliche Helfer können Asylbewerbern bei der Lösung vieler Probleme behilflich sein, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen. Dabei sind sie über die Bayerische Ehrenamtsversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer unfall- und haftpflichtversichert. Soweit die Ehrenamtlichen in Verbänden, Vereinen etc. organisiert sind, ist der Verband bzw. Verein verpflichtet, für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen. Nähere Infos erhält man auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration unter dem Stichwort „Ehrenamtsversicherung“.

Die Asylsozialberatung bietet den Asylbewerbern darüber hinaus zu festen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung professionelle Beratung auch direkt in den Unterkünften.

Familienbetreuung

Ehrenamtliche Helfer können die Asylbewerber besuchen,

- um ihnen amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die sie nicht verstehen, zu erklären,
- um notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- um sie bei Behördengängen zu unterstützen,
- um sie bei der Anmeldung bei einer Kindertagesstätte/Schule zu unterstützen,
- um ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen.

Hausaufgabenhilfe

Ehrenamtliche Helfer können schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben helfen und so auch deren Deutschkenntnisse verbessern.

Einkaufen

Ehrenamtliche können Asylbewerber in die caritativen/kirchlichen Einrichtungen und Sozialkaufhäuser begleiten oder zeigen ihnen Einkaufsmöglichkeiten, wo sie günstig Lebensmittel, Bekleidung, Hausrat und Ähnliches erhalten können.

Freizeitangebote

Ehrenamtliche können ein Bindeglied sein zwischen Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern. Sie können über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen informieren und auf kirchliche oder caritative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme verweisen. Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und ggf. auch organisiert werden.

Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen.

2. Leistungsansprüche der Asylbewerber

2.1 Leistungsberechtigte (§ 1 AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind im Wesentlichen Personen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und

- eine Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens (§ 55 AsylVG) oder
- eine Duldung nach § 60 a AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach

- § 23 Abs. 1, § 24 (eher selten) oder § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (nicht vollziehbar ausreisepflichtig, weiterer Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erforderlich) oder
- § 25 Abs. 5 AufenthG (vollziehbar ausreisepflichtig, Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit Wegfall der Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen) und besitzen, solange die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt. Wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung länger als 18 Monate zurückliegt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter.

2.2 Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Seit dem 01.03.2015 besteht außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen in der Regel der Vorrang von Geldleistungen gegenüber Sachleistungen. Sofern es aber nach den Umständen erforderlich ist, können anstelle der Geldleistungen auch Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, Wertgutscheinen oder Sachleistungen erbracht werden.

Die Asylbewerber erhalten ab 01.03.2015 folgende Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:

- Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse (sog. Taschengeld)
- Geldleistungen für Ernährung (Abteilung 1), sofern die Unterkunft über eine eigene Kochmöglichkeit verfügt. In einigen Gaststätten/Hotels muss die Verpflegung mangels Kochgelegenheit als Sachleistung sichergestellt werden.
- Geldleistungen für Bekleidung und Schuhe (Abteilung 3)
- Sachleistungen für Wohnen, Instandhaltung und Strom (Abteilung 4)
- Geldleistungen für die Gesundheitspflege (Abteilung 6)

Daneben wird auch die Unterkunft inkl. Heizung und Hausrat als Sachleistung zur Verfügung gestellt. In Sonderfällen können weitere Leistungen gewährt werden, die vom Einzelfall abhängig sind.

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Die Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst und beläuft sich zum Stand 01.03.2015 auf:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Existenzminimum	359,00 €	323,00 €	287,00 €	283,00 €	249,00 €	217,00 €
davon						
soziokulturelles Existenzminimum (sog. Taschengeld)	143,00 €	129,00 €	113,00 €	85,00 €	92,00 €	84,00 €
physisches Existenzminimum	216,00 €	194,00 €	174,00 €	198,00 €	157,00 €	133,00 €
davon						
Abteilung 1 Ernährung	141,85 €	127,40 €	114,27 €	136,52 €	105,60 €	86,75 €
Abteilung 3 Bekleidung	33,57 €	30,15 €	27,04 €	40,96 €	36,44 €	34,38 €
Abteilung 4 Wohnen, Instandhaltung, Strom	33,39 €	29,99 €	26,90 €	16,89 €	12,11 €	7,76 €
Abteilung 6 Gesundheitspflege	7,19 €	6,46 €	5,79 €	3,63 €	2,84 €	4,10 €

Stufe 1	Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende/Alleinerziehende
Stufe 2	Regelbedarfsstufe 2	Erwachsene in Partnerschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung
Stufe 3	Regelbedarfsstufe 3	Erwachsene ohne eigene Haushaltsführung
Stufe 4	Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche (15 - 18 Jahre)
Stufe 5	Regelbedarfsstufe 5	Kinder (7 - 14 Jahre)
Stufe 6	Regelbedarfsstufe 6	Kinder (0 - 6 Jahre)

Sachleistungen für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung, Strom

Die notwendigen Leistungen für die Unterkunft inklusive der Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen werden in Form von Sachleistungen erbracht. Die Unterkünfte werden vom Landratsamt entsprechend der von der Regierung von Mittelfranken vorgegebenen Richtlinien mit einer Grundausstattung versehen, sofern nicht der Vermieter die Unterkunft möbliert vermietet. Auch dieser muss sich dabei an die Richtlinien halten.

Die Ausstattung ist Eigentum des Landratsamtes bzw. des Vermieters und muss im Falle eines Aus- oder Umzugs in der bisherigen Unterkunft bleiben. Sofern Möbelstücke nicht mehr benötigt werden, da die Wohnung z. B. mit eigenen Möbeln ausgestattet wird, müssen die Einrichtungsgegenstände dem Landratsamt zurückzugeben werden. Hierzu ist vorab das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales, zu benachrichtigen.

Für jede Person werden neben einer Schlafgelegenheit und entsprechenden sanitären Einrichtungen als Grundausstattung ein Tischteil mit Sitzgelegenheit, ein abschließbarer Schrank, eine Kochgelegenheit und ein angemessenes Kühlvolumen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält jede Person eine Grundausstattung an Geschirr, Besteck, Töpfen, Pfannen, Bettwäsche und Handtüchern und sonstigen Haushaltsgegenständen.

Weitere Einrichtungsgegenstände (z. B. Sofas, PCs, Mikrowelle usw.) können gespendet werden. Vorab ist jedoch auch aus Sicherheitsgründen zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Räume und elektrischen Anlagen für die Nutzung geeignet sind. Dies darf nur in Absprache mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales erfolgen, um auch eventuelle Entsorgungskosten für ungeeignete Sachspenden (z. B. defekte Möbel, Elektrogeräte etc.) zu vermeiden.

Sofern in den Unterkünften Schäden jeglicher Art entstanden sind, müssen diese unverzüglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales, angezeigt werden, auch um Folgeschäden vorzubeugen.

Das Sachgebiet Soziales bemüht sich um eine schnelle Schadensbehebung, nicht immer kann jedoch jeder Schaden sofort und unmittelbar behoben werden.

Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch die Bewohner sind zur Vermeidung von Schäden nicht gestattet. Auch sind alle Umgestaltungen oder Installationen in den Unterkünften vorher mit dem Sachgebiet Soziales abzusprechen.

In allen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Auch ist aus Brandschutzgründen offenes Feuer oder das Grillen in den Unterkünften nicht erlaubt.

Vorhandene Brandschutzeinrichtungen (z. B. Fluchtwegbeleuchtungen, Rauchmelder, Feuerlöscher) sind von den Bewohnern einsatzbereit zu halten. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden.

Zum Schutz der Bewohner sollen keine Sammlungen von Elektrogeräten (vor allem Elektroherde, Mikrowellen und Röhrenfernseher) durchgeführt werden, da diese nicht betriebsicher sein und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr bergen können. Auch dürfen in allen Gemeinschaftsräumen (auch Flure, Treppenhäuser, Kellerräume) von einzelnen Bewohnern keinerlei Gegenstände gelagert werden.

Für die Reinigung der Unterkünfte ist jeder einzelne Asylbewerber selbst verantwortlich. Reinigungsmittel müssen von den Bewohnern selbst beschafft werden.

Die Kosten für Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenstände, Heizung und Strom trägt der Freistaat Bayern.

Taschengeld für persönliche Bedürfnisse

Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums werden Geldleistungen (sog. Taschengeld) gewährt. Damit sind die Verbrauchsausgaben für den Verkehr (z. B. Buskosten), die Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Internet), für Freizeit/Unterhaltung und Kultur (z. B. Sportartikel, Bücher, Spielsachen), Bildung (z. B. Kursgebühren), Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen und andere Waren und Dienstleistungen (z. B. Körperpflegeartikel) abgedeckt.

Das Taschengeld wird zu festen Terminen ausgezahlt; die Auszahlungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Fahrtkosten sind in der Regel durch das sogenannte Taschengeld abgedeckt. In Ausnahmefällen übernimmt das Sachgebiet Soziales Fahrtkosten für

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (z. B. Kosten für Fahrkarte nach Zirndorf),
- Fahrten für die Passbeschaffung oder für die Rückkehrberatung als sonstige Leistung (vgl. Nr. 2.4).

Ernährungsbedarf (Abteilung 1)

Seit dem 01.03.2015 gilt außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen der Vorrang von Geldleistungen. In einigen dezentralen Unterkünften (Hotels/Gaststätten) bestehen leider keine eigenen Kochgelegenheiten für die Asylbewerber. Dies betrifft derzeit Hotels/Gaststätten in Heßdorf, Gremsdorf, Wachenroth und Möhrendorf. Dort stellt das Hotel/die Gaststätte Getränke und Essen als Sachleistung zur Verfügung. In den anderen dezentralen Unterkünften und auch in den Gemeinschaftsunterkünften werden Geldleistungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken an die Asylbewerber ausbezahlt.

Bekleidung und Schuhe (Abteilung 3)

Nachdem auch hier seit dem 01.03.2015 der Vorrang der Geldleistungen gilt, wird anstelle der halbjährlichen Bekleidungsgutscheine nunmehr der entsprechende Betrag der Abteilung 3 monatlich in bar ausbezahlt.

Gesundheitspflege (Abteilung 6)

Asylbewerber erhalten bei Bedarf Krankenbehandlungsscheine und sind dabei von der Zuzahlungspflicht befreit (siehe auch Nr. 2.5). Für andere pharmazeutische, medizinische oder therapeutische Erzeugnisse und Mittel wird der anteilige Betrag der Abteilung 6 als Geldleistung gewährt. Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten und Ansprüche nach § 2 AsylbLG haben, erhalten die Leistungen für die Gesundheitspflege ungekürzt mit ausgezahlt, da sie Krankenkarten einer Krankenversicherung erhalten und nicht mehr von der Zuzahlungspflicht befreit sind (siehe auch Nr. 2.6).

2.3 Leistungen bei Krankheit (§ 4 AsylbLG)

Allgemein

Empfänger von Grundleistungen erhalten bei Krankheit Leistungen nach § 4 AsylbLG. Asylbewerber, die sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten und leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG sind, werden bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet und erhalten eine Krankenversicherungskarte. Die Krankenbehandlung erfolgt im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher nicht für diesen Personenkreis (vgl. Nr. 2.6).

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände wird Asylbewerbern die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung gewährt. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen ein. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen und die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 werden ebenfalls vom Leistungsspektrum umfasst.

Kein Leistungsanspruch besteht hingegen auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlichen kurzen Dauer des Aufenthalts nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus.

Die Asylbewerber erhalten auf Anfrage Krankenbehandlungsscheine vom Sachgebiet Soziales ausgehändigt bzw. übersandt für

- Allgemeinarzt,
- Kinder- und Jugendarzt,
- Zahnarzt,
- Frauenarzt.

Die Krankenscheine gelten für das jeweilige Quartal.

Die Asylbewerber müssen bei gesundheitlichen Beschwerden zunächst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahme: Kinderarzt, Zahnarzt, Frauenarzt). Hier können ehrenamtliche Helfer bei der Suche (evtl. auch bei der Begleitung zum Erstbesuch) behilflich sein.

Der Allgemeinarzt darf keinen Überweisungsschein zum Facharzt ausstellen. Ist eine Überstellung zu einem Facharzt notwendig, muss eine Bestätigung des Allgemeinarztes über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Facharztes (genaue Diagnose und ausführliche Begründung der Notwendigkeit) beim Sachgebiet Soziales vorgelegt werden. Das Sachgebiet Soziales stellt dann einen Krankenschein für den Facharzt aus.

Umfangreichere Untersuchungen (z. B. MRT, CT) muss das Sachgebiet Soziales vor der Durchführung genehmigen. Dazu sind eine Verordnung mit der Diagnose, eine ausführliche Begründung zum Erfordernis der Untersuchung sowie eine Aufführung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig.

Diese Unterlagen müssen beim Sachgebiet Soziales vorgelegt werden. Der Amtsarzt vom Gesundheitsamt prüft auf dieser Grundlage die Notwendigkeit der Untersuchung. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt vorgeladen.

Rezeptgebühren

Asylbewerber (außer Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG) sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem Rezept muss „**gebührenfrei**“ vermerkt sein! Werden nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z. B. Hustensaft, Kopfschmerztabletten etc.) gekauft, müssen die Kosten aus den Geldleistungen für die Gesundheitspflege selbst getragen werden.

Notfälle

Abhängig von der Schwere der Erkrankung muss am Wochenende und in der Nachtzeit nicht immer gleich ein Notruf abgesetzt werden oder eine Fahrt ins Krankenhaus erforderlich sein. Unter der kostenlosen bundesweiten Rufnummer 116117 kann der ärztliche Bereitschaftsdienst erreicht werden. Im Bedarfsfall kann auch ein Hausbesuch erfolgen.

Werden Asylbewerber in eine Klinik eingeliefert, muss die Klinik das Sachgebiet Soziales unverzüglich informieren und um Kostenübernahme bitten. Die Kosten werden zwischen der Klinik und dem Sachgebiet Soziales direkt abgerechnet.

Notfallbehandlungen bei einem Arzt (z. B. an einem Wochenende) werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.

Kosten für einen Notfalleinsatz/Krankentransport werden zwischen dem Sachgebiet Soziales und der zentralen Abrechnungsstelle intern abgerechnet.

Fahrten mit dem Taxi können nur berücksichtigt werden, wenn der behandelnde Arzt eine Krankenbeförderung für notwendig erachtet. Ansonsten sind die Kosten selbst zu tragen.

Krankenhausaufenthalt und Operationen

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Sachgebiet Soziales vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes geprüft.

2.4 Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

In begründeten Einzelfällen können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Umzugskosten) oder der Gesundheit (z. B. Hilfen bei Pflegebedürftigkeit) unerlässlich sind. Auch können Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (z. B. Babyausstattung) oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht (z. B. Fahrtkosten nach Zirndorf) erforderlich sein. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

2.5 Anspruchseinschränkung (§ 1 a AsylbLG)

Leistungsberechtigte, die nach Ablehnung ihres Asylantrages eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhalten nur die im Einzelfall unabweisbar notwendigen Leistungen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen (freiwillige Ausreise, Ausweisung, Abschiebung etc.) aus Gründen, die diese Personen selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

2.6 Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

Leistungsberechtigte, die sich länger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Leistungen nach § 2 AsylbLG und damit analog den Bestimmungen des SGB XII.

Sofern einzelne Leistungen (z. B. Unterkunft, Strom, Heizung, Ernährung etc.) als Sachleistung in Form einer kostenlosen Zurverfügungstellung erbracht werden, sind die maßgeblichen Regelsätze analog dem SGB XII entsprechend zu kürzen.

Die Krankenversorgung wird in diesen Fällen nicht mehr mittels Krankenscheinen sichergestellt; vielmehr erhält dieser Personenkreis eine Krankenversicherungskarte einer gesetzlichen Krankenkasse, die frei gewählt werden kann. Die Befreiung von der Zuzahlungspflicht entfällt, das heißt, es müssen Rezeptgebühren, Zuzahlungen etc. gezahlt werden. Hierfür sind in den Regelsätzen entsprechende Beträge vorgesehen.

3. Besonderheiten für Schwangere, Kinder und Jugendliche

3.1 Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Schwangeren steht nach Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Schwangerschaftsbestätigung ab der 12. Schwangerschaftswoche ein höheres Taschengeld zu.

Für Schwangerschaftsbekleidung werden zusätzliche Leistungen erbracht. Etwa 8 Wochen vor der Entbindung können Geldleistungen/Sachleistungen für die Säuglingserstaussstattung beim Sachgebiet Soziales beantragt werden.

Die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen als auch die Entbindungskosten und die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme werden übernommen.

Kosten für die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen der Kinder werden übernommen.

Die Übernahme der Kosten kann nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

3.2 Kinder im Vorschulalter

Da die Kapazitäten der Kindertagesstätten begrenzt sind, muss im Vorfeld mit den örtlichen Einrichtungen geklärt werden, welche Kindertagesstätte freie Plätze hat.

Ist die Notwendigkeit der Unterbringung festgestellt, übernimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Gebühren für Kindertagesstätten.

Bereits vor Besuch der Einrichtung muss beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Vor Unterbringung muss die schriftliche Kostenübernahme des Jugendamtes vorliegen. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für 12 Monate. Der Antrag muss unbedingt vor Aufnahme in die Einrichtung gestellt werden, ein nachträglich gestellter Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Wichtig: Nachdem die Kostenübernahme auf 12 Monate begrenzt ist, sollte auf eine rechtzeitige Verlängerung geachtet werden - am besten 6 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme beantragen.

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Amt für Kinder, Jugend und Familie,
Karl-Zucker-Str. 10, 91052 Erlangen**

Frau Hasselmann, Zimmer 244

Telefon: 09131 / 803 - 257 Telefax: 09131 / 803 - 376

yvonne.hasselmann@erlangen-hoechstadt.de

Zuständig für Buchstaben A - L

Herr Engelhardt, Zimmer 247

Telefon: 09131 / 803 - 254 Telefax: 09131 / 803 - 376

jan.engelhardt@erlangen-hoechstadt.de

Zuständig für Buchstaben M - Z

3.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Dauer der Schulpflicht beträgt 12 Jahre (9 Jahre Vollzeitschulpflicht, 3 Jahre Berufsschulpflicht) und beginnt möglichst unmittelbar nach der Zuweisung bzw. nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Besuch von Übergangsklassen

Für Quereinsteiger in das bayerische Schulsystem wird Schülern ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen angeboten, Übergangsklassen zu besuchen.

Alle schulpflichtigen Kinder, die für den Besuch einer Übergangsklasse in Frage kommen, müssen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Erlangen-Höchstadt angemeldet werden. Hier erfolgt die Zuweisung in die entsprechenden Übergangsklassen.

Mitzubringen sind (falls vorhanden) für die Anmeldung

- Geburtsurkunde oder Pass,
- Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt,
- evtl. Zeugnisse bzw. Schulbesuchsbestätigungen.

Die Anwesenheit eines Dolmetschers kann hilfreich sein.

Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Henri-Dunant-Str. 4, 91058 Erlangen

Frau SchADin Otilie Werner, Frau VA Irene Meixner

Telefon: 09131 / 68749 - 16 Telefax: 09131 / 68749 - 19

staatliches@schulamt-er-erh.de

Für die Klassen 1 und 2 findet der Unterricht an der zuständigen Sprengelschule statt, hier gibt es keine Übergangsklassen. Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelschule.

Für die Klassen 3 und 4 gibt es die Möglichkeit, die Übergangsklasse an der Friedrich-Rückert-Schule (Ü3/4) in Erlangen zu besuchen.

Für die Klassen 5 bis 9 sind Übergangsklassen an der Mittelschule Ernst-Penzoldt (Ü 5/6), der Mittelschule Eichendorffschule (Ü 7/8 und Ü 8/9) in Erlangen und an der Mittelschule Herzogenaurach eingerichtet.

Im Anschluss an den Besuch der Übergangsklassen kann je nach Leistung eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Schule besucht werden.

3.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Vorrangig für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aber auch für begleitete minderjährige und berufsschulpflichtige volljährige Flüchtlinge bei gewöhnlichem Aufenthalt bzw. Wohnort/Unterbringung im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurden ab März 2015 für das laufende Schuljahr Halbjahresklassen beim Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt an den Schulstandorten Herzogenaurach und Höchstadt eingerichtet. Für das Schuljahr 2015/2016 werden zwei Ganzjahresklassen in Höchstadt und eine Ganzjahresklasse in Herzogenaurach und bei steigendem Bedarf für das zweite Schulhalbjahr ggf. weitere Halbjahresklassen eingerichtet.

Staatliches Berufsschulzentrum, Schulstandort Herzogenaurach, Friedrich-Weiler-Platz 2, 91074 Herzogenaurach

Telefon: 09132 / 8023 Telefax: 09132 / 8024

Staatliches Berufsschulzentrum, Schulstandort Höchstadt, Tilman-Riemenschneider-Str. 3, 91315 Höchstadt

Telefon: 09193 / 63520 Telefax: 09193 / 635240

3.5 Junge Erwachsene

Der Jugendmigrationsdienst in Erlangen bietet allgemeine Migrationsberatung für Asylbewerber im Alter zwischen 12 und 27 Jahren. Die Beratung ist kostenlos. Zusätzlich finden dort drei- bis viermal wöchentlich Deutschkurse für junge Erwachsene im entsprechenden Alter statt.

Jugendmigrationsdienst Erlangen, Wichernstr. 18, 91052 Erlangen

Frau Lea Beifuß, Herr Gerald Schnell

Telefon: 09131 / 933040 Telefax: 09131 / 933042

lea.beifuss@internationaler-bund.de, gerald.schnell@internationaler-bund.de

www.internationaler-bund.de

3.6 Zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schüler erhalten auf Antrag vom Sachgebiet Soziales am Schuljahresanfang bzw. im ersten Monat des Schulbesuches 70 € und im Februar 30 € als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Hefte etc.). Beim Einkauf können Ehrenamtliche behilflich sein.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule und auch die Kosten für Schulausflüge können auf Antrag ebenfalls übernommen werden.

Für Kinder und Jugendliche können Beiträge z. B. zu Sportvereinen, Gebühren für den Musikunterricht etc. mit bis zu 10 € monatlich übernommen werden.

Unter diesem Link können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

<http://www.familie-erh.de/sozialamt/bildungs-teilhabeleistungen.html>

4. Sonstiges

4.1 Sprach- und Integrationskurse

Allgemein

Um Asylbewerber bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag zu unterstützen, hat das Bundesamt für Migration in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das Kurskonzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ entwickelt. Das Konzept wurde im Rahmen eines Modellprojekts in 40 Kursen an 31 Standorten erprobt, weiterentwickelt und steht auf der Internetseite www.bamf.de zum Download für Lehrkräfte und Ehrenamtliche zur Verfügung.

Ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 €. Die lagfa bayern e. V. koordiniert die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger.

Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale sind:

- Der Deutschkurs findet regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten pro Woche statt.
- Es sind insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten.
- Es sind mindestens 5 Teilnehmer. Der Nachweis wird durch eine Unterschriftenliste mindestens in den ersten drei Terminen erbracht.
- Der Deutschkurs dauert mindestens 3 Monate.

Die Pauschale ist für Sachkosten (z. B. Materialkosten, Mietkosten für Schulungsraum, Fahrtkosten etc.)

Die Pauschale kann gewährt werden, wenn der lagfa bayern e. V. im Antrag die Durchführung eines Deutschkurses zu oben genannten Voraussetzungen durch Unterschrift bestätigt wird.

lagfa Bayern e.V., Philippine-Welser-Str. 5a, 86150 Augsburg

Telefon: 0821 / 450422 - 20 Telefax: 0821 / 450422 - 15

sprachfoerderung@lagfa-bayern.de

www.lagfa-bayern.de

Deutschkurse des Caritasverbandes und Ehrenamtlicher

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat den Caritasverband beauftragt, Sprachkurse für Asylbewerber durchzuführen und stellt hierfür auf freiwilliger Basis Kosten bis zu 7.500 € jährlich zur Verfügung. Die Sprachkurse werden nach Bedarf durchgeführt.

Sofern Ehrenamtliche, Pfarrgemeinden oder Vereine qualifizierte Kurse anbieten, die nicht nach den Bedingungen der lagfa förderfähig sind, können nach Absprache mit dem Sachgebiet Soziales und nach vorheriger Genehmigung Aufwandsentschädigungen gewährt und Sachkosten für Material, Raummiete etc. unter Vorlage von Listen mit Namen und Unterschriften erstattet werden.

Weitergehende Kurse

Nach 9 Monaten Aufenthalt haben die Asylbewerber Anspruch auf einen Deutschkurs. Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge sollen einen Integrationskurs besuchen.

Anbieter	Kursart	Teilnahmevoraussetzungen
Bfz gGmbH Erlangen Tanja Dorowska-Popowa Nägelsbachstr. 25a 91052 Erlangen Tel. 09131 / 8954 - 93	berufsbezogene Sprachkurse mit diversen Einstiegsniveau	Asylbewerber nach mindestens dreimonatigem Aufenthalt
Internationaler Bund Erlangen Lea Beifuß, Gerald Schnell Wichernstr. 18 91052 Erlangen Tel. 09131 / 933040	Deutschkurse mit diversen Einstiegsniveaus	Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre
Private Akademie für Informatik GmbH (AFI) Henkestr. 15 91054 Erlangen Tel. 09131 / 815088	Integrationskurse, Alphabetisierungskurse, Deutschkurse mit B2-Niveau	anerkannte Flüchtlinge mit Berechtigungsschein
Volkshochschule Erlangen Doris Felske Friedrichstr. 19-21 91054 Erlangen Tel. 09131/862684 doris.felske@stadt.erlangen.de	Integrationskurse allgemein und mit spezifischen Bedarf (z. B. Alphabetisierung) je nach Vorkenntnissen	anerkannte Flüchtlinge mit Berechtigungsschein

4.2 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Den Asylbewerbern sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die hierbei zu leistende Arbeit wird vom Sachgebiet Soziales eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausgezahlt.

Die Vollzugshinweise des StMAS sehen vor, dass als Tätigkeiten bei kommunalen Trägern vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten wie z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen etc. in Betracht kommen.

Die Arbeiten müssen zumutbar sein, das heißt, der Asylbewerber muss insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, diese Arbeiten zu verrichten.

Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit muss zumindest die stundenweise Ausübung zulassen, ein Volleinsatz der Arbeitskraft soll nicht erfolgen. Zu vollschichtigen Tätigkeiten darf der Asylbewerber nicht herangezogen werden. Die Arbeitszeit sollte 20 Std./Woche nicht überschreiten.

Bei Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entsteht zwischen dem Asylbewerber und dem Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, aber kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, so dass keine Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung entstehen. Der Anbieter der Arbeitsgelegenheit sollte vor Aufnahme der Arbeitsgelegenheit mit seiner zuständigen Unfallversicherung den Versicherungsschutz klären.

Vor Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit haben die staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger das Sachgebiet Soziales über den geplanten Beginn zu verständigen, da der Asylbewerber mit Bescheid zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit verpflichtet wird.

4.3 Zugang zum Arbeitsmarkt

Nach 3 Monaten haben Asylbewerber, soweit sie nicht aus den sog. sicheren Herkunftsländern stammen, einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, das heißt, eine Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, sofern für das konkrete Stellenangebot keine deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Nach 15 Monaten ununterbrochenen Aufenthalts entfällt die Vorrangprüfung. Zudem kann nach 3 Monaten die Ausübung einer Ausbildung oder von Praktika erlaubt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist beim Ausländeramt zu stellen. Für die Erlaubnis der Ausübung einer Beschäftigung oder von Praktika ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird von der Ausländerbehörde eingeholt. Hierfür muss das vom potentiellen Arbeitgeber vollständig ausgefüllte Formblatt „Ausländerbeschäftigung“ zusammen mit einem Entwurf des beabsichtigten Arbeitsvertrages vorgelegt werden. Zustimmungsfrei sind Hospitationen von einem Tag und ohne Entgelt sowie Freiwilligendienste.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Berufsausbildung darf jedoch nur aufgenommen werden, wenn die Ausländerbehörde dies in der Aufenthaltsgestattung erlaubt hat. Hierfür muss der Ausländerbehörde der abgeschlossene Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen.

Nach 4 Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt.

Die Aufnahme einer Beschäftigung, eines Praktikums und einer Ausbildung muss immer dem Sachgebiet Soziales gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden.

Das monatliche Arbeitseinkommen des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen. Dem Asylbewerber wird ein Freibetrag von 25 % des Einkommens eingeräumt, jedoch maximal 60 % des Bedarfs zur Deckung des Lebensunterhalts. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können nicht erstattet werden.

4.4 Residenzpflicht

Der Aufenthalt der Asylbewerber ist auf den Regierungsbezirk Mittelfranken, die Landkreise Forchheim und Bamberg sowie die kreisfreie Stadt Bamberg beschränkt. Möchte ein Asylbewerber in ein anderes Bundesland oder einen anderen Regierungsbezirk reisen, muss er einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Er muss Gründe für seine Reise und bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen die Zieladresse angeben.

Ein Anspruch auf Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches besteht nur, wenn

- ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Die Residenzpflicht erlischt nach 3 Monaten, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen wieder angeordnet werden.

Bei einer Duldung ist der Aufenthalt in der Regel auf Bayern beschränkt.

4.5 Günstige Einkaufsmöglichkeiten

Günstiges und Gebrauchtes finden Asylbewerber zum Beispiel bei

EFIE Kleider, Wäsche, Kinderwägen	Michael-Vogel-Str. 59 91052 Erlangen	Di.	11:00 - 13:00 Uhr
Diakonie Erlangen Kleiderladen	Langfeldstr. 27 91058 Erlangen Tel. 09131 / 6301143	Di., Mi. Do. Fr.	10:00 - 16:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr 10:00 - 14:00 Uhr
Caritas Boutique Kleiderladen	Mozartstr. 29 91052 Erlangen Tel. 09131 / 885641	Mo. - Do. Fr.	09:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr 09:30 - 12:00 Uhr Sommerferien nur vormittags geöffnet
Caritas Basar Hausrat, Haushaltsgeräte u. ä.	Mozartstr. 29 91052 Erlangen Tel. 09131 / 885640	Do.	14:00 - 17:00 Uhr Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen
Deutscher Hausfrauenbund „Tauschzentrale“ Kleidung für Schwangere, Kinder und Jugendliche	Nürnberger Str. 113/Ecke Reinhardstr. 91052 Erlangen Tel. 09131 / 44509	Di. Di, Mi.	09:00 - 11:00 Uhr 15:30 - 17:30 Uhr <i>Annahme</i> 09:00 - 12:00 Uhr 15:30 - 17:30 Uhr <i>Verkauf</i> Ferienzeit geschlossen

Kreislauf Kaufhäuser Kleidung, Hausrat, Möbel und Elektrogeräte	Forther Hauptstr. 17, 90542 Eckental Tel. 09126 / 298050	Mo. - Fr. 08:30 - 18:00 Uhr Sa. 10:00 - 17:00 Uhr
	Rathgeberstr. 41, 91074 Herzogenaurach Tel. 09132 / 738617	Mo. - Fr. 08:30 - 18:00 Uhr Sa. 10:00 - 15:00 Uhr
	Bahnhofstr. 8a, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 09193 / 50331810	Mo. - Fr. 08:30 - 18:00 Uhr Sa. 08:30 - 13:00 Uhr
LebensMittelpunkt der Laufer Mühle Frau Swenja Ott Kauf von Kleidung Abgabe von Sachspenden (Bettwäsche, Säuglings- und Kindermöbel, Hausrat)	Lindenstr. 4 91315 Höchstadt a. d. Aisch Tel. 0175 / 5706259 swenja.ott@laufer-muehle.de	Mo. - Fr. 09:00 - 18:00 Uhr Sa. 09:00 - 13:00 Uhr

4.6 GEZ-Gebühren

Mit der Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde erfolgt eine Meldung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wegen der Rundfunkgebühren. Asylbewerber werden von diesen Gebühren auf Antrag befreit. Der Befreiungsantrag wird zusammen mit dem Gebührenbescheid vom Beitragsservice übersandt und muss nach entsprechender Bestätigung der Leistungsgewährung durch das Sachgebiet Soziales bzw. unter Beifügung einer Kopie des Leistungsbescheides dorthin gesandt werden. Anträge sind auch im Internet veröffentlicht.

ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Unter diesem Link können die Anträge/Vordrucke abgerufen werden:

https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/buergerinnen_und_buerger/

4.7 Adressen weiterer Organisationen

Unterstützung und Betreuung wird auch von nachfolgenden Organisationen angeboten:

AWO-Migrationsberatung für Erwachsene ab 27 Jahren Beratungsstelle für Migranten und Flüchtlinge mit Asylanerkennung/Bleiberecht	Frank Dengler, Tel. 09131 / 862955 frank.dengler@stadt.erlangen.de Marwan Fahmy (Do und Fr), Tel. 09131 / 862143 marwan.fahmy@stadt.erlangen.de Rathaus Stadt Erlangen, Zimmer 515
Flüchtlingsunterstützung Erlangen (Flunterl) Sprachkurse, Ausflüge, Straßentheater	flunterl@googlemail.com Hauptstr. 114, 91054 Erlangen Mo. ab 20:00 Uhr
Freie evangelische Gemeinde Erlangen Café Montag 90 Min. Sprachkurs, anschließend gesellige Runde	Cafe-Montag@feg-erlangen.de Martinsbühler Str. 5, 91054 Erlangen Mo. 17:00 - 20:00 Uhr

5. Nach Abschluss des Asylverfahrens

Sofern ein Asylbewerber nach Abschluss des Asylverfahrens aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheidet, kann er Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beim zuständigen Jobcenter beantragen. Es empfiehlt sich, umgehend nach Erhalt des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge den Antrag zu stellen, da mit Ablauf des Monats der rechtskräftigen Entscheidung des BAMF der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG endet.

Zu beachten ist, dass das Jobcenter Leistungen nur unbar auszahlt, das heißt, die Antragsteller müssen über ein Bankkonto verfügen. Die Entscheidung über die Eröffnung eines Bankkontos obliegt allein den Bank- und Kreditinstituten. Laut § 4 des Geldwäschegesetzes ist für eine Kontoeröffnung die Vorlage eines nach inländischen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass-/Ausweisersatzes mit Lichtbild erforderlich. Die Aufenthaltsgestattung und die Duldungsbescheinigung mit Lichtbild werden als Pass-/Ausweisersatz anerkannt. Eine Fiktionsbescheinigung enthält kein Lichtbild, weshalb dieses Dokument nur in Verbindung mit einer Kopie des (nunmehr ungültigen) vorhergehenden Dokumentes (Aufenthaltsgestattung oder Duldungsbescheinigung) anerkannt wird.

Asylbewerbern, die eine positive Entscheidung des BAMF erhalten haben, wird empfohlen – soweit noch nicht geschehen – ein Bankkonto zu eröffnen, bevor sie ihre Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild beim Ausländeramt abgeben. Hilfsweise kann vom Ausländeramt eine Kopie der (nunmehr ungültigen) Aufenthaltsgestattung ausgehändigt werden, die zusammen mit der Fiktionsbescheinigung zur Eröffnung eines Bankkontos benötigt wird. Ohne Bankkonto würde sich die Auszahlung der Leistungen des Jobcenters verzögern; übergangsweise Leistungen nach dem AsylbLG durch das Sachgebiet Soziales können nicht gewährt werden! Sofern ein Asylbewerber bereits während des Asylverfahrens über ein Bankkonto verfügt, hat er während der Dauer seines Leistungsbezugs nach dem AsylbLG dem Sachgebiet Soziales regelmäßig seine Kontoauszüge vorzulegen.

Die nunmehr aufenthaltsberechtigten Ausländer sind zum Auszug aus der Asylunterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden kann. Sie werden deshalb schriftlich zum Auszug aus der Asylunterkunft aufgefordert und sind verpflichtet, sich auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete Unterkunft zu suchen. Ein Verbleib in der Asylbewerberunterkunft kann nur noch kurzzeitig erfolgen. Hierfür ist eine Vereinbarung mit der Unterkunftsverwaltung zu treffen.

Bewohner von dezentralen Unterkünften (außer Gaststätten) erhalten einen Untermietvertrag vom Landratsamt, der dem Jobcenter vorzulegen ist. Gleichzeitig wird das Jobcenter ermächtigt, die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter (hier: Landratsamt Erlangen-Höchstadt) zu überweisen. Zu beachten ist, dass von den Bewohnern, sofern bislang noch nicht geschehen, eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, die für eventuell selbst verursachte Schäden in der Mietwohnung aufkommt. Diese Verpflichtung wird im Mietvertrag festgelegt; der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist dem Sachgebiet Soziales nachzuweisen.

Bewohner von Gaststätten schließen mit der Gaststätte einen eigenen Beherbergungsvertrag ab. Die Kosten für die Unterbringung (nicht Verpflegung!) trägt das Jobcenter nur für einen kurzen Zeitraum, da diese in der Regel höher sind als die ortsüblichen angemessenen Höchstmieten. Hier ist besonders auf einen raschen Auszug zu achten.

In der Gemeinschaftsunterkunft müssen Unterkunftsgebühren gezahlt werden, die das Jobcenter als Kosten der Unterkunft übernimmt. Die Regierung von Mittelfranken übermittelt entsprechende Gebührenbescheide.

Vor Anmietung einer eigenen Wohnung ist das Jobcenter wegen der Angemessenheit der Mietkosten und die für den Umzug notwendigen Kosten zu kontaktieren.

Die Höhe der Leistungen zur Anmietung einer Wohnung ist beim Jobcenter zu erfragen.

Über die weitergehenden Leistungen nach Abschluss des Asylverfahrens informiert das Jobcenter.

Jobcenter Erlangen-Höchstadt, Strümpellstr. 14, 91052 Erlangen

Eingangszone

Telefon: 09131 / 711 - 109 Telefax: 09131 / 711 - 249

jobcenter-erlangen-hoechstadt@jobcenter-ge.de

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Sachgebiet Soziales
Schloßberg 10
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Telefon: 09193 / 20 - 552
Telefax: 09193 / 20 - 549

info@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Foto Titelblatt: © contrastwerkstatt/Fotolia.com